VERORDNUNG (EWG) Nr. 3823/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung der vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 auf Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für bestimmtes Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3648/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Portugal (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 der Kommission (2) sind die Durchführungsbestimmungen für den bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal anwendbaren Ausgleichsmechanismus festgelegt worden.

Nach Artikel 318 der Beitrittsakte wird ein Ausgleichsmechanismus eingeführt, der ab 1. Januar 1991 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft" genannt, auf portugiesisches Obst und Gemüse anzuwenden ist, bei dem gegenüber den Drittländern ein Referenzpreis gilt.

Nach Artikel 318 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jährlich auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise in jedem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft zuzüglich der Transport- und Verpakkungskosten, die für die Erzeugnisse von den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft entstehen, und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den letzten drei Jahren vor der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellt wurden. Der letztere Preis darf jedoch den gegenüber den Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten.

Da die Preise je nach Jahreszeit unterschiedlich sind, sollten für das Wirtschaftsjahr ein oder mehrere Zeiträume vorgesehen und für jeden Zeitraum ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt werden.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3648/90 sind die bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichtigenden Erzeugerpreise die Preise eines inländischen Erzeugnisses mit bestimmten Handelsmerkmalen, die auf dem oder den repräsentativen Märkten in denjenigen Erzeugungsgebieten festgestellt werden, wo die Notierungen für das Erzeugnis oder die Sorte am niedrigsten sind, das bzw. die einen erheblichen Teil der jährlich vermarkteten Erzeugung ausmacht und der Güteklasse I sowie bestimmten Anforderungen an die Verpackung entspricht. Bei allen repräsentativen Märkten muß der Durchschnitt der Notierungen unter Ausschluß der Notierungen ermittelt werden, die, gemessen an der auf dem jeweiligen Markt festgestellten normalen Schwankungsbreite, als überhöht oder zu niedrig angesehen werden können. Weicht der Durchschnitt eines Mitgliedstaates übermäßig von der normalen Schwankungsbreite ab, wird er nicht mitberücksichtigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Preise und Beträge aufgelistet, auf die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge der Koeffizient 1,001712 anzuwenden ist. Die von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge müssen der sich daraus ergebenden Verringerung Rechnung tragen. Diese Preise müssen um den vorgenannten Koeffizienten berichtigt werden.

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien hat die Festsetzung der vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 gegenüber Portugal geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen, Äpfel, Birnen, Artischocken, Kopfsalat, Endivie Eskariol, Mandarinen, Clementinen und Süßorangen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 16.

(2) Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 gegenüber Portugal geltenden gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zitronen, Äpfel, Birnen, Artischocken, Kopfsalat, Endivie Eskariol, Mandarinen, Clementinen und Süßorangen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

DIE GEGENÜBER PORTUGAL ANWENDBAREN GEMEINSCHAFTLICHEN ANGEBOTSPREISE

WIRTSCHAFTSJAHR 1990/91

ZITRONEN

(KN-Code 0805 30 10)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis April	40,88
Mai	38,66

ÄPFEL

(KN-Codes 0808 10 93 und 0808 10 99)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar	48,54
Februar	47,14
März	49,24
April	47,37
Mai	38,88
Juni	38,29

BIRNEN

(KN-Codes 0808 20 31 und 0808 20 33)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis April	51,24

ARTISCHOCKEN

(KN-Code 0709 10 00)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis April	73,04
Mai	65,94
Juni	63,53

KOPFSALAT

(KN-Codes 0705 11 10 und 0705 11 90)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis Februar	75,60
März bis Mai	82,34

ENDIVIE ESKARIOL

(KN-Code 0705 29 00)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar	57,30
Februar und März	60,01

MANDARINEN

einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere vergleichbare Zitrusfruchthybriden mit Ausnahme von Clementinen

(KN-Codes 0805 20, 0805 30, 0805 50, 0805 70 und 0805 90)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar und Februar	27,59

CLEMENTINEN

(KN-Code 0805 20 10)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar und Februar	51,40

SÜSSORANGEN

(KN-Codes 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29, 0805 10 31, 0805 10 35, 0805 10 39, 0805 10 41, 0805 10 45 und 0805 10 49)

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Gemeinschaftlicher Angebotspreis
Januar bis Mai	22,66

Bemerkung: Die in diesem Anhang genannten Preise betreffen Erzeugnisse jeder Größe der Güteklasse I, verpackt.